

**Satzung des Welterbe-Beirates
der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2007-IV-04-0763 vom 26.04.2007

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----------|
| § 1 Rechtsstellung und Name | 2 |
| § 2 Aufgaben | 2 |
| § 3 Zusammensetzung | 3 |
| § 4 Berufung der Mitglieder und Amtszeit | 3 |
| § 5 Arbeitsweise und Organisation | 3 |
| § 6 Auslagenersatz, Reisekosten | 4 |
| § 7 In-Kraft-Treten | 4 |

Satzung des Welterbe-Beirates der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2007-IV-04-0763 vom 26.04.2007

Präambel

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205 ff) und des § 20 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 14.06.2005 (Beschluss-Nr. 2005-IV-02-0251 vom 10.03.2005) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 26.04.2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-04-0763) und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung des Welterbe-Beirates erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Name

1. Die Hansestadt Stralsund bildet einen Beirat, der sie bei der Wahrnehmung wichtiger Aufgaben berät, die im Zusammenhang mit der Eintragung der historischen Altstadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen.
2. Der Beirat trägt den Namen „Welterbe-Beirat der Hansestadt Stralsund“.
3. Der Welterbe-Beirat fühlt sich den Bemühungen, Maßnahmen und Aktivitäten der Hansestadt Stralsund sowie weiterer Institutionen, die das Welterbe-Gewissen der Stralsunder Bevölkerung stärken, weiter festigen und entwickeln, verpflichtet.

§ 2 Aufgaben

1. Der Welterbe-Beirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen, in Form von Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Aufgabenwahrnehmung und zu weitergehenden Aktivitäten.
2. Der Welterbe-Beirat begleitet, fördert und unterstützt alle Belange des mit dem Welterbe-Status der Hansestadt Stralsund verbundenen Welterbe-Managers.
3. Der Welterbe-Beirat fördert die Verbreitung des Welterbe-Gedankens.
 - (a) Der Welterbe-Beirat fördert das öffentliche Bewusstsein, das Verständnis und die Wertschätzung für das Welterbe „Altstadt Stralsund“.
 - (b) Der Welterbe-Beirat unterstützt alle Aktivitäten im Rahmen des erlebbaren Welterbes, insbesondere Projekte und Veranstaltungen zum pädagogischen Aspekt des Welterbe-Gedankens.
 - (c) Der Welterbe-Beirat unterstützt die Erforschung des Welterbes und fördert die Publikation der Ergebnisse.
4. Der Welterbe-Beirat setzt sich für Schutz und Erhalt des Welterbes ein.

5. Der Welterbe-Beirat fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen allen, die sich dem Welterbe-Gedanken verpflichtet fühlen.
6. Der Welterbe-Beirat setzt sich für einen denkmalverträglichen Tourismus in der Welterbestätte ein.
7. Der Beirat berichtet der Bürgerschaft einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeit dazu beitragen können, die Eintragung der Hansestadt Stralsund in die UNESCO-Welterbeliste dauerhaft sicherzustellen und sie zum kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen der Hansestadt zu verwenden.
2. Mitglieder des Welterbe-Beirates können neben Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Stralsund auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund sein, soweit sie die Anforderungen aus Absatz 1 erfüllen.
3. Der Welterbebeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

§ 4 Berufung der Mitglieder und Amtszeit

1. Mitglieder des Welterbe-Beirates werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die jeweilige Bürgerschaft berufen. Die Berufung der Mitglieder des Welterbe-Beirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft durch Annahme der Vorschlagsliste mit Mehrheitsbeschluss. Die Berufung soll binnen 6 Monaten nach der Konstituierung erfolgen.
2. Die Vorschlagsliste ist auf 15 Personen begrenzt. Über den Antrag von Bürgerschaftsmitgliedern, einzelne Personen auf der Vorschlagsliste zu ergänzen oder zu ersetzen, entscheidet die Bürgerschaft durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Amtszeit des Welterbe-Beirates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Welterbe-Beirates.
4. Der Beirat wird aufgelöst, wenn und sobald die Bürgerschaft dies beschlossen hat.

§ 5 Arbeitsweise und Organisation

1. Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Willensbildung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in den Sitzungen.
3. Die Diensträume des Welterbe-Managers dienen gleichzeitig als Geschäftsstelle des Welterbe-Beirates in der Verwaltung.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Auslagenersatz, Reisekosten

1. Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund sowie Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund haben auf Grund ihrer Mitgliedschaft im Welterbe-Beirat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage geeigneter Belege.

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- (a) den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen,
- (b) den Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes,
- (c) die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird,
- (d) die Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 04.06.2007

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.